

Geschäftsordnung des VCD Mainfranken- Rhön e.V.

§ 1 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, aus dem/der Schatzmeister/in und -gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung -aus maximal sieben weiteren Mitgliedern. Die vier erstgenannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird dessen Nachfolger/in erst auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt, falls nicht ohnehin turnusgemäß Neuwahlen des gesamten Vorstandes anstehen. Die gegebenenfalls erfolgende Nachwahl erfolgt nur für die restliche Amtszeit; d.h. das nach gewählte Vorstandsmitglied muss sich bei den turnusgemäß alle zwei Jahre erfolgenden Neuwahlen wieder zur Wahl stellen, wenn es eine weitere Mitgliedschaft im Vorstand anstrebt.
- (3) Treten zwei oder drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurück, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht ohnehin spätestens zwei Monate später stattfindet. Treten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurück, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung umgehend einberufen.
- (4) Unabhängig von den Regelungen unter Abs. (1), (2), (3), kann der Vorstand mit Mehrheit anlässlich des Rücktritts von einem oder mehreren seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes durch den oder die Rücktritt(e) reduziert ist. Der Zeitpunkt der Versammlung ist nur an die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlungen gebunden.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vor allem ein Entscheidungsgremium, das die Vorgaben der Mitgliederversammlung vollzieht sowie entsprechend den Zielen und Aufgaben des Vereins handelt. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Erstellung und Überwachung des Haushalts, Personalangelegenheiten hauptamtlicher Mitarbeiter/innen, Mitgliederwerbung/Öffentlichkeitsarbeit, politische Stellungnahmen und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Hierfür sind Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. An diesen Sitzungen kann jedes weitere Mitglied des Vorstandes teilnehmen, es hat dabei nur Rede-, nicht aber Stimmrecht.

§ 3 Konstituierung

- (1) Der Vorstand tritt spätestens acht Wochen nach der letzten Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ersetzt keine reguläre Vorstandssitzung.
- (3) Die Einladung zu Vorstandssitzungen -auch des geschäftsführenden Vorstandes enthalten die vorläufige Tagesordnung. Sie wird mindestens drei Tage vor Sitzungstermin an alle Vorstandsmitglieder versandt. Änderungen der Tagesordnung erfolgen zu Beginn der jeweiligen Sitzung.
- (4) Der Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Eine Vorstandssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 4 Ablauf der Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmen eine Versammlungsleitung.
- (2) Die Vorstandssitzung beginnt mit der Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung und der Verabschiedung der Tagesordnung.
- (3) Hat seit der letzten Sitzung des Gesamtvorstandes der geschäftsführende Vorstand getagt, so sind bei der Sitzung des Gesamtvorstandes neben dem letzten Protokoll (vgl. § 4 Abs. 2) zunächst auch alle Protokolle des zwischenzeitlich tagenden geschäftsführenden Vorstandes dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Vorstand kann sich Gäste zur Sitzungen einladen. Hauptamtliche sind möglichst zu den für sie relevanten TOPs einzuladen. Mitglieder sind berechtigt, der Sitzung beizuwohnen wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht als Neinstimmen.
- (2) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Aufhebung beantragen. Der Antrag muss abgestimmt werden.
- (3) Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auf der laufenden oder den nächsten drei folgenden Vorstandssitzungen nur dann revidiert oder ergänzt werden, wenn sich für eine Neuabstimmung oder Ergänzung mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder aussprechen.
- (4) Zu Geschäftsordnungsanträgen erteilt der/die Versammlungsleiter/in vorrangig, spätestens aber nach drei Minuten das Wort. Der Geschäftsordnungsantrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt oder auf die Tagesordnung selbst beziehen und eine klare Zielsetzung verfolgen. Anschließend gibt der/die Versammlungsleiter/in einem weiteren Mitglied die Möglichkeit zur Gegenrede und lässt dann -ohne weitere Wortmeldungen zuzulassen – über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen. Wird keine Gegenrede gewünscht, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

§ 5a Beschlussfassung über technische Kommunikationswege

- (1) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand kann dringende Beschlüsse auch unter Zuhilfenahme technischer Kommunikationsmittel fassen, ohne dazu zusammenzutreten. Dabei wird die Kommunikation per E-Mail bevorzugt. Vorstandsmitglieder, die (zeitweise) nicht über einen Mailzugang verfügen, sind telefonisch, per sms, per Fax oder Brief zu informieren.
- (2) Abgestimmt wird nur über formulierte Anträge. Diese sind deutlich zu kennzeichnen (die Zielsetzung einer Abstimmung muss bereits im Betreff der E-Mail erkennbar sein).
- (3) Vorstandsmitglieder, die sich abgemeldet haben oder nicht erreichbar sind (z.B. im Ausland, auf Urlaub) nehmen nicht an der Abstimmung teil. Ein Beschluss kommt auf diese Weise nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der erreichbaren Vorstandsmitglieder, mindestens aber drei, in gleicher Weise abgestimmt haben und kein Vorstandsmitglied sein Veto eingelegt hat. Kommt kein eindeutiges Votum zusammen, wird der Antrag auf die Tagesordnung der nächst folgenden Vorstandssitzung gesetzt.
- (4) Finanzrelevante Abstimmungen sind nur gültig, wenn die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister ein Votum abgegeben haben. Alle Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes ein Votum abgegeben hat.
- (5) § 5 findet sinngemäß Anwendung.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann gegen eine Beschlussfassung über technische Kommunikationswege ein Veto einlegen. Das Veto muss innerhalb zwei Wochen nach Beginn der Abstimmung (Absenden der E-Mail, Fax, Telefonanruf) beim Initiator der Abstimmung (ferner Inkenntnissetzung der anderen erreichbaren Vorstandsmitglieder per eMail-Kopie) eingehen. Ein Veto muss nicht begründet werden, eine Erklärung ist aber wünschenswert. Das Veto hebt die bisherige Abstimmung auf. Der Antrag wird dann auf die Tagesordnung der nächst folgenden Vorstandssitzung gesetzt.
- (7) Über Beschlüsse, die über technischer Kommunikationswege getroffen wurden wird auf der nächst folgenden Sitzung des Vorstands berichtet und dem Protokoll dieser Vorstandssitzung beigefügt.

§ 6 Protokoll

- (1) Bei jeder Sitzung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist grundsätzlich als Ergebnisprotokoll zu führen; zu einzelnen Tagesordnungspunkten muss auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes auch ein Verlaufsprotokoll geführt werden.
- (3) Beschlüsse sind im Protokoll optisch hervorzuheben. Geschäftsordnungsanträge und beschlüsse werden im Protokoll nur vermerkt, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
- (4) Das Protokoll wird binnen zehn Tagen nach der betreffenden Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder geschickt.
- (5) Neu in den Vorstand gewählte Mitglieder erhalten auf Wunsch nach ihrer Wahl Kopien der Protokolle aller Vorstandssitzungen, die während des letzten Jahres vor der Wahl stattgefunden haben.

§ 7 Verhältnis zu hauptamtlich Beschäftigten

- (1) Das Verhältnis des Kreisvorstandes zu hauptamtlich im Kreisverband Beschäftigten regeln einstweilen die jeweiligen Arbeitsverträge.
- (2) Weisungsbefugt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, in Ausnahmefällen auch ein dazu beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Weisungsbefugnisse der weiteren Vorstandsmitglieder werden im Gesamtvorstand abgestimmt.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung bedürfen grundsätzlich -außer bei den in § 8 (2) und (3) geregelten Ausnahmen – der Zweidrittelmehrheit im Vorstand.
- (2) Sobald auf einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes neu gewählt worden ist, wird die Geschäftsordnung auf den nächsten beiden Sitzungen des Gesamtvorstandes mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder neu beschlossen oder geändert.
- (3) Eindeutige Änderungen der Geschäftsordnung, die sich aufgrund von Änderungen der Satzung des Bundes-, Landes-oder Kreisverbandes ergeben, werden ohne weiteren Beschluss des Kreisvorstandes vollzogen. Bei fehlender Eindeutigkeit gilt § 8 (1).

§ 9 Beschluss und Gültigkeit

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Gesamtvorstandes am 16.03.2010 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.